

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Staatenlose und Ausländer mit ungeklärter Staatsangehörigkeit in Niedersachsen

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 15.03.2023 - Drs. 19/912
an die Staatskanzlei übersandt am 16.03.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 06.04.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Laut einer Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes¹ hat sich die Zahl der in der Bundesrepublik Deutschland als „staatenlos“ registrierten Ausländer seit dem Jahr 2014 auf eine Zahl von nunmehr 29 455 Menschen verdoppelt. Vielfältige Gründe wie etwa fehlende offizielle Dokumente oder die ethnische Zugehörigkeit könnten zu Staatenlosigkeit führen.

Daneben seien im Ausländerzentralregister 97 150 Personen mit „ungeklärter Staatsangehörigkeit“ oder ohne Angabe zur Staatsangehörigkeit registriert. Dies erfolge, wenn die Staatsangehörigkeit nicht mit amtlichen Dokumenten belegt werden und keine finale Prüfung der Staatsangehörigkeit bzw. Staatenlosigkeit erfolgen könne.

Auf EU²- und Bundesebene³ gibt es Abkommen mit Drittstaaten über die Rückkehr ausreisepflichtiger Ausländer, die regelmäßig auch eine Regelung bezüglich der Rücknahme derjenigen Ausländer beinhalten, die staatenlos sind oder eine andere Staatsangehörigkeit haben als die des Drittstaates, wenn sie im Zuge der Migration über dessen Territorium gereist sind.⁴

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Migrations- und Ausländerpolitik der Landesregierung wird von humanitären Grundsätzen getragen und geleitet. So werden die Möglichkeiten, Ausländerinnen und Ausländern zu einem Bleiberecht zu verhelfen, konsequent genutzt. Erhalten die Personen keine asylrechtliche Schutzanerkennung oder erfüllen sie die Voraussetzungen für ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht nicht, so sind sie ausreisepflichtig.

Wenn ausreisepflichtige Personen ihrer Verpflichtung zur Ausreise - trotz vieler staatlicher und nicht-staatlicher Unterstützungsmöglichkeiten in Niedersachsen - nicht freiwillig nachkommen, wird ihre Ausreisepflicht vollziehbar und sie sind gemäß § 58 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) abzuschicken. Diese gesetzliche Rechtsfolge ist zwingend. Es existiert hier kein Ermessensspielraum. Die Rückführung wird dann konsequent betrieben.

Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist eine Ausländerin oder ein Ausländer abzuschicken, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist

¹ siehe https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/03/PD23_091_125.html, zuletzt abgerufen am 10.03.2023.

² vgl. Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofes 17/2021, <https://op.europa.eu/webpub/eca/special-reports/readmission-cooperation-17-2021/de/>, zuletzt abgerufen am 10.03.2023

³ Auflistung der bilateralen Abkommen: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/rueckkehrfluechtlinge.pdf?__blob=publicationFile&v=15, zuletzt abgerufen am 10.03.2023.

⁴ vgl. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/glossar-migration-integration/270625/rueckuebernahmeabkommen/>, zuletzt abgerufen am 10.03.2023, und bezüglich der EU den unter Fußnote 2 genannten Sonderbericht.

und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.

Eine Rückführung von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern kann jedoch nicht erfolgen, wenn dem Vollzug im Einzelfall Hindernisse entgegenstehen. Dabei kann es sich sowohl um inlandsbezogene Vollzugshindernisse, beispielsweise aufgrund ungeklärter Identität oder noch fehlender Passersatzpapiere durch den Herkunftsstaat, als auch um vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) festgestellte zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse handeln, die einem zeitnahen Rückführungsvollzug entgegenstehen. Der Aufenthalt dieser Personen ist dann bis zum Wegfall des individuellen Duldungsgrunds zu dulden. Die gesetzliche Rechtsfolge, Rückführungen vollziehbar ausreisepflichtiger Personen durchzuführen, besteht unabhängig davon, ob diese Personen während ihres Aufenthalts strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Allerdings wird auf die Rückführung von Straftätern und Gefährdern ein besonderes Augenmerk gelegt.

Eine geklärte Identität und Staatsangehörigkeit sind grundlegend für aufenthaltsrechtliche Verfahren, sowohl als eine der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen bei der Gewährung von Aufenthaltsrechten, als auch als zwingende Voraussetzung für den Rückführungsvollzug vollziehbar ausreisepflichtiger Personen.

Ausländische Staatsangehörige sind gesetzlich verpflichtet, ihre Identität und Staatsangehörigkeit durch Vorlage geeigneter amtlicher Dokumente nachzuweisen und bei Nichtvorhandensein bei der Beschaffung mitzuwirken.

Im Bereich der Aufenthaltsbeendigung stellen eine ungeklärte Identität und Staatsangehörigkeit elementare inlandsbezogene Vollzugshindernisse dar, da sich die völkerrechtliche Verpflichtung der Herkunftsstaaten auf die Aufnahme eigener Staatsangehöriger erstreckt. Die Aufnahme von Drittstaatsangehörigen oder ungeklärten Staatsangehörigen erfolgt nur im Ausnahmefall, wenn der Staat zur Aufnahme verpflichtet ist, weil der rückgeführten Person dort beispielsweise eine Schutzanerkennung zugesprochen worden ist oder entsprechende Klauseln in Rückübernahmeabkommen vereinbart worden sind.

Zudem ist in Verfahren nach der Dublin-III-Verordnung eine Aufnahme zur Durchführung des Asylverfahrens unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Schutzsuchenden.

Zur Beseitigung dieser Vollzugshindernisse unterstützt die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) die kommunalen Ausländerbehörden bei der Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit bereits langjährig.

1. Wie viele Staatenlose und Ausländer mit ungeklärter Staatsangehörigkeit oder ohne Angabe zur Staatsangehörigkeit leben derzeit in Niedersachsen? Bitte aufschlüsseln nach Aufenthaltsstatus, gegebenenfalls Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht, Grund für ungeklärte bzw. fehlende Angabe zur Staatsangehörigkeit und Land des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes.

Zum Stichtag 31.01.2023 halten sich gemäß AZR folgende Anzahl an Ausländerinnen und Ausländern in Niedersachsen auf:

Staatenlos	3 798 Personen
Ungeklärt	9 477 Personen
Ohne Angabe	145 Personen

Der aufenthaltsrechtliche Status beziehungsweise eine bestehende vollziehbare Ausreiseverpflichtung kann dem AZR nicht entnommen werden.

Die für die Beantwortung der Frage 1 notwendigen Daten liegen zwar grundsätzlich im Ausländerzentralregister (AZR) vor, müssten allerdings im Zuge einer Sonderauswertung durch das für das AZR zuständige BAMF erhoben werden. Dies war aufgrund der kurzen Beantwortungsfrist nicht möglich.

2. Wie hat sich die Anzahl der jeweiligen Ausländer seit dem Jahr 2014 in Niedersachsen entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Anzahl)?

Stichtag	Staatenlos (in Personen)	Ungeklärt (in Personen)	Ohne Angabe (in Personen)
31.12.2014	1 814	4 815	82
31.12.2015	2 082	6 242	156
31.12.2016	2 611	6 821	161
31.12.2017	3 032	6 936	147
31.12.2018	3 289	7 277	149
31.12.2019	3 538	7 647	140
31.12.2020	3 467	8 127	149
31.12.2021	3 591	8 671	157
31.12.2022	3 752	9 486	143

3. Welche Bemühungen unternehmen die Ausländerbehörden, um die Staatsangehörigkeit bzw. Staatenlosigkeit der Ausländer festzustellen?

Unter Beachtung ihrer Hinweis- und Anstoßpflicht fordern die Ausländerbehörden die in ihrem Zuständigkeitsbereich aufhältigen ausländischen Staatsangehörigen auf, ihrer gesetzlichen Mitwirkungspflicht nachzukommen. In den Fällen, in denen die Betroffenen nicht mitwirken, haben die Ausländerbehörden einzelfallbezogen auf Basis der Aktenlage eigene Bemühungen zu unternehmen. Dabei können sie auf die fachliche Expertise und umfängliche Unterstützung der LAB NI zurückgreifen.

4. In wie vielen Fällen ist es den Ausländerbehörden gelungen, die Staatsangehörigkeit von Ausländern, die zunächst mit ungeklärter Staatsangehörigkeit oder ohne Angabe zur Staatsangehörigkeit registriert wurden, nachträglich festzustellen (bitte in absoluten Zahlen und Prozent angeben)?

Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung für die Ausländerbehörden, hierüber eine datenstatistische Auswertung vorzunehmen. Eine Abfrage bei ausgewählten Ausländerbehörden hat ergeben, dass keine diesbezügliche Statistik geführt wird. Zur Beantwortung der Frage wäre eine händische Auswertung erforderlich, die angesichts der erheblichen Arbeitsbelastung in den Ausländerbehörden nicht vorgenommen werden kann. Da diese statistischen Daten zudem auch nicht geeignet wären, daraus Handlungsoptionen für die Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit zu generieren, wurde auch angesichts der hohen Fehleranfälligkeit bei einer händischen Auswertung innerhalb der zur Verfügung stehenden Frist Abstand genommen.

5. Wie viele ausreisepflichtige Ausländer mit ungeklärter Staatsangehörigkeit oder ohne Angabe zur Staatsangehörigkeit wurden seit dem Jahr 2014 abgeschoben (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Anzahl und zuständiger Ausländerbehörde)?

Die Staatsangehörigkeit abgeschobener Personen wird erst seit August 2021 statistisch erfasst.

2022	Landesaufnahmebehörde Niedersachsen	1
	Landkreis Emsland	1
	Stadt Braunschweig	1
	Stadt Wilhelmshaven	1
	Gesamt	4
2023		0

6. In wie vielen Fällen wurde seit dem Jahr 2014 der Versuch unternommen, Ausländer in einen Drittstaat abzuschicken, obwohl der Ausländer staatenlos ist oder eine andere als die Staatsangehörigkeit des Drittstaates hat? In wie vielen Fällen fand eine Abschiebung tatsächlich statt (bitte jeweils aufschlüsseln nach Jahr, Anzahl und zuständiger Ausländerbehörde)? Falls keine entsprechenden Versuche unternommen wurden, warum nicht?

Die Anzahl ausländischer Staatsangehöriger, die in einen Drittstaat abgeschoben worden sind, wird erst seit September 2021 statistisch erfasst. Seitdem wurden keine Abschiebungen von Staatenlosen oder Ausländern, die nicht die Staatsangehörigkeit des Drittstaats besitzen, vollzogen. Zum Verfahren nach der Dublin-III-Verordnung wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

7. Unternimmt die Landesregierung Bemühungen, um die Durchsetzung der Ausreisepflicht bei Ausländern ohne bzw. mit nicht bekannter Staatsangehörigkeit zu erhöhen? Falls ja, welche? Falls nein, warum nicht?

Die Durchsetzung einer vollziehbaren Ausreisepflichtung setzt regelmäßig voraus, dass Identität und Staatsangehörigkeit der betreffenden Person geklärt sind. In der LAB NI ist die dafür erforderliche Expertise vorhanden und wird kontinuierlich - soweit sich herkunftslandspezifische Veränderungen ergeben - aktualisiert. In der LAB NI werden zudem Identifizierungsmaßnahmen bestimmter Herkunftsländer durch deren Botschaftspersonal organisiert, mit dem Ziel der Identitätsklärung und perspektivischen Ausstellung von Passersatzpapieren. Es ist allerdings originäre Aufgabe des Bundes, die Kooperationsbereitschaft der Herkunftsstaaten bei der Rücknahme eigener Staatsangehöriger einzufordern.